



Allgemeine Transport- und Verpackungsvorschrift der J. Wagner GmbH

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die nachstehenden Transport- und Verpackungsvorschriften sind, unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition, Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.
- (2) Die Versandvorschriften haben Gültigkeit für Lieferungen, für die im Einzelfall, keine andere Versandart vorgeschrieben wird.
- (3) Beförderungskosten werden von uns nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung übernommen.
- (4) Höhere Transportkosten durch Veränderung der Versandart, wie Luftfracht, Bahn Express, Schnellpakete, Kurierdienste usw. erkennen wir nur an, wenn eine solche Versandart ausdrücklich von uns vorgeschrieben wurde.
- (5) Wir sind SLVS-Verbotkunde. Es steht dem Verkäufer frei, die Sendungen auf eigene Kosten zu versichern. Uns in Rechnung gestellte Versicherungskosten erkennen wir nicht an.

§ 2 Versandarten

- (1) Die für unser Unternehmen bestimmten Sendungen unterliegen den nachstehenden Richtlinien für die Versendung.
- (2) Pakete mit einem Gewicht unter 31 KG sind grundsätzlich mit Paketdienstleistern, die von uns benannt werden, zur Beförderung zu übergeben und zu versenden.
- (3) Pakete mit einem Gewicht unter 31 KG, aber einem Volumen größer als 360 cm bei DHL oder 400 cm bei UPS nach Gurtmaß, sind in Abstimmung mit unserem Versand mit einem von uns benannten Vertragsspediteur zu versenden.
- (4) Fracht-Sendungen ab 31 KG sind bei EXW-Lieferungen sowie FOB-Lieferungen ausschließlich den von uns benannten Vertragsspediteuren zur Beförderung zu übergeben

§ 3 Versandabwicklung

- (1) Höhere Transportkosten infolge von Beförderung durch einen anderen als unseren Vertragsspediteur sind vom Lieferanten zu tragen. Dies gilt auch bei Eigenanlieferungen.
- (2) Alle Sendungen sind ohne Vorkosten unseren Vertragsspediteuren zu übergeben.
- (3) Versicherungs- und Verpackungsanteile, Lager- und Übernahmekosten sowie evtl. Vorfrachtkosten werden, wenn nicht anders vereinbart, nicht anerkannt.
- (4) Vorausbezahlte Leistungen unter Anrechnung der Kosten in der Warenrechnung werden abgelehnt und der Kostenbetrag in Abzug gebracht.
- (5) Frankierte (freigemachte) Übergabe unserer Sendungen unter Anrechnung der Fracht in der Warenrechnung wird ebenfalls abgelehnt, der ausgewiesene Frachtbetrag in Abzug gebracht.
- (6) Lieferungen eines Versandtages sind zu einer Sendung zusammenzufassen.
- (7) Für zusätzliche anfallende Frachtkosten, verursacht durch Teillieferungen vom Lieferanten, gehen die Kosten zu Lasten des Lieferanten.



Allgemeine Transport- und Verpackungsvorschrift der J. Wagner GmbH

§ 4

Begleitpapiere

- (1) Dem Vertragsspediteur sind ordnungsgemäße leserliche Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben.

§ 4a

Transportauftrag

- (2) Jede Sendung ist dem Vertragsspediteur mit einem Transportauftrag zu übergeben.
(3) Dem Transportauftrag müssen nachstehende Sendungs-Einzelheiten zu entnehmen sein:
- Empfängeranschrift
 - Unsere Bestellangaben
 - Lieferkonditionen gemäß unserer Bestellung
 - Anzahl der zur Sendung gehörende Packstücke
 - Gesamtgewicht der Sendung
 - Übergabe- bzw. Versandtag der Sendung

§ 4b

Lieferschein

- (4) Jeder Sendung ist ein Lieferschein/Packliste beizugeben. Der Lieferschein/Packliste ist entweder gut sichtbar außen am Packstück anzubringen oder muss im Paket beigelegt sein.
(5) Auf dem Lieferschein müssen nachstehende Informationen zwingend ersichtlich sein:
- Bestellnummer (positionsbezogen)
 - WAGNER Materialnummer
 - Lieferantenummer
 - Anzahl Teile
 - Lieferscheinnummer
 - Einkäufer

Diese Angaben sind Bestandteil unserer Bestellung.

§ 5

Versand von gefährlichen Gütern

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden. Dokumente zur Lagerung, Handlingsvorschriften und Sicherheitsdatenblätter müssen der Bestellung beigelegt werden.

§ 6

Lieferanschrift

Die Lieferanschrift ist unseren Bestellangaben zu entnehmen



Allgemeine Transport- und Verpackungsvorschrift der J. Wagner GmbH

§ 7

Verpackungsanweisung

- (1) Für alle Versandarten ist eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (2) Generell sind die Verpackungen so auszulegen, dass ein ausreichender Transportschutz mit minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet ist.
- (3) Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben der Schweiz, Deutschland und der EU entsprechen.
- (4) Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der verwendeten Verpackungsmaterialien.
- (5) Es darf ausschließlich Füllmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden, ansonsten werden wir Ihnen die uns entstandenen Entsorgungskosten in Rechnung stellen.
- (6) Beschädigungen an Lademitteln wie beispielsweise Paletten und Gitterboxen sind zwingend zu vermeiden, um die Prozesssicherheit im Bereich Wareneingang zu gewährleisten.
- (7) Bei Lieferungen auf Paletten (insbesondere EPAL) erwarten wir mindestens Klasse A gemäß der Qualitätsklassifikation. Weiterhin darf die Höhe der Palette max. 1,80 cm betragen.
- (8) Für alle Verpackungsmaterialien aus Holz, die aus Übersee („nasse Grenzen“) transportiert werden, ist die Einhaltung des IPPC-Standards (International Plant Protection Convention) sowie ISPM15 (Internationaler Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen) zwingend erforderlich. Für den Übersee-Versand müssen bei Holzverpackungen die Bestimmungen des Empfangslandes eingehalten werden.
- (9) Die Zusammensetzung von Packstücken hat bestell- und artikelbezogen zu erfolgen.
- (10) Besteht eine Sendung aus mehr als einem Packstück, so ist auf den Lieferpapieren zu jedem Packstück die jeweilige Auftragsposition zu vermerken.

§ 8

Tauschverpackungen (Europaletten, Gitterboxen)

- (1) Unser Vertragsspediteur führt für uns ein „Tausch-Paletten-Konto“, so dass eine Berechnung von Kosten für Paletten oder Gitterboxen an uns ausgeschlossen ist.
- (2) Ansprüche auf zu tauschende Transportverpackungen bestehen nur gegenüber unserem Vertragsspediteur.
- (3) Paletten der Klasse C und D sowie nicht gebrauchsfähige Paletten sind vom Paletten-Tausch ausgeschlossen.

§ 9

Schlussvermerk

- (1) Die Einhaltung dieser Transport- und Verpackungsvorschrift wird durch unseren Wareneingang geprüft.
- (2) Die Nichteinhaltung unserer Transport- und Verpackungsvorschrift führt zur Erstellung eines Mängelprotokolls, welches in die Lieferantenbeurteilung einfließt. Weiterhin behalten wir uns vor, die anfallenden Mehrkosten an Sie zu belasten und ggf. die Ware unfrei zurückzuschicken.
- (3) Für uns entstandenen Mehraufwand im Verwaltungsbereich behalten wir uns vor, pauschal pro Lieferung mindestens 100.- EUR an Sie zu belasten.
- (4) Bei Rückfragen im Zusammenhang mit der Transport- und Verpackungsabwicklung setzen Sie sich bitte vor Versand der Ware mit unserer Abteilung „Logistik-Versandadministration“ in Verbindung.